

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Zur Wiederherstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei

*Mabulena Hošková*<sup>1</sup>

### *I. Einführung*

Das Konzept einer eigenständigen, konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit, bei der im Unterschied zum Modell des US-amerikanischen *judicial review* die Befugnis zur allgemein verbindlichen Normenauslegung im Hinblick auf die Verfassung und die Kompetenz zur Erklärung einer Norm als verfassungswidrig mit *erga omnes*-Wirkung bei einem hierzu allein berechtigten Gericht konzentriert sind<sup>2</sup>, hat in den letzten Jahren<sup>3</sup> namentlich in Europa erneut stark an Verbreitung gewonnen<sup>4</sup>. Besonders interessant ist dabei, daß gerade diejenigen europäischen Staaten, in denen autoritäre Regime mit ihrem charakteristischen Mangel an funktionierender Gewaltenteilung, gekennzeichnet vor allem auch durch fehlende Unabhängigkeit der Judikative, durch rechtsstaatliche Strukturen abgelöst wurden, offenbar die besondere Bedeutung einer starken Verfassungsge-

---

<sup>1</sup> JUDr.(Prag); wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der ČSFR; z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut. Der Bericht entstand während des Aufenthalts der Verf. am Institut als Stipendiatin der Alexander-von-Humboldt-Stiftung.

<sup>2</sup> Für einen Überblick über die Modelle diffuser und konzentrierter Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. jüngst A. Brewer-Carías, *Judicial Review in Comparative Law* (1989).

<sup>3</sup> Für die frühere Entwicklung vgl. die Beiträge in *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 36) (1962).

<sup>4</sup> Für einen umfassenden Überblick vgl. jüngst K.G. Zierlein, *Die Bedeutung der Verfassungsrechtsprechung für die Bewahrung und Durchsetzung der Staatsverfassung. Ein Überblick über die Rechtslage in und außerhalb Europas*, *EuGRZ* 18 (1991), 301 ff.

richtsbarkeit als der Spitze einer gleichberechtigten Dritten Gewalt erkannt haben. Dies galt zunächst für die demokratischen Verfassungen Griechenlands<sup>5</sup>, Portugals<sup>6</sup> und Spaniens<sup>7</sup>. Nachdem Polen als erstes – damals noch sozialistisches – Land Europas im Zuge der Bestrebungen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im Jahre 1982 einen Verfassungsgerichtshof geschaffen hatte<sup>8</sup>, haben nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Rechts- und Gesellschaftsordnung auch die anderen ehemals sozialistischen Staaten Europas, nämlich Bulgarien<sup>9</sup>, Rumänien<sup>10</sup> und Ungarn<sup>11</sup> sowie die Sowjetunion<sup>12</sup> und die Tschechoslowakei, diesen Schritt getan.

---

<sup>5</sup> Zum gemäß Art. 100 der Verfassung vom 11.6.1975 eingerichteten Obersten Sondergerichtshof vgl. P. Dagtoglou, Der Oberste Sondergerichtshof in Griechenland, in: Ch. Starck/A. Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa (1986), 363 ff., und Zierlein, *ibid.*, 324f.

<sup>6</sup> Zum durch Verfassungsgesetz 1/82 vom 30.9.1982 geschaffenen Verfassungsgericht vgl. J.M. Cardoso da Costa, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Portugal, in: Ch. Starck/A. Weber, *ibid.*, 279 ff. und Zierlein, *ibid.*, 317 ff.

<sup>7</sup> Zum durch die Verfassung vom 31.12.1978 eingeführten Verfassungsgericht vgl. P. Cruz Villalón, Zwei Jahre Verfassungsrechtsprechung in Spanien, ZaöRV 43 (1983), 70 ff.; H.J. Faller, Das Spanische Verfassungsgericht, JöR 29 (1980), 279 ff.; F. Rubio Llorente, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien, in: Starck/Weber, *ibid.*, 243 ff.; A. Weber, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien, JöR 34 (1985), 245 ff., und Zierlein, *ibid.*, 315 ff.

<sup>8</sup> Zum durch die Verfassungsnovelle vom 26.3.1982 geschaffenen Verfassungsgerichtshof, der seine Tätigkeit allerdings erst 1986 aufnahm, vgl. K. Dzialocha, Der Verfassungsgerichtshof und die Garantie der Bürgerrechte in Polen, Osteuropa-Recht, 33 (1987), 247 ff.; L. Garlicki, Das polnische Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 29. April 1985, Der Staat 26 (1987), 279 ff.; ders., Vier Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen (1985–1989), JöR 39 (1990), 285 ff.; R. Machacek/Z. Czeszejko-Sochacki, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Polen, EuGRZ 16 (1989), 269 ff., und Zierlein, *ibid.*, 327 ff.

<sup>9</sup> Gemäß den Art. 147–152 der neuen bulgarischen Verfassung vom 13.7.1991, Durzhan Vestnik No. 56/1991 vom 13.7.1991, ist die Errichtung eines Verfassungsgerichtes vorgesehen; die nähere Ausgestaltung seiner Befugnisse findet sich in dem am 16.8.1991 in Kraft getretenen Verfassungsgerichtsgesetz, vgl. Zierlein, *ibid.*, 336 f.

<sup>10</sup> Die jüngst in einem Referendum angenommene rumänische Verfassung sieht in ihren Art. 139–144 einen Verfassungsgerichtshof vor.

<sup>11</sup> Die Verfassung vom 23.10.1989 sieht ein Verfassungsgericht vor, das, obwohl es seine Tätigkeit erst am 1.1.1990 aufgenommen hat, schon jetzt zu einem sehr bedeutenden Faktor des ungarischen Verfassungsrechtslebens geworden ist, vgl. Zierlein (Anm. 4), 329 ff.

<sup>12</sup> Vor dem Auseinanderfallen der Sowjetunion in die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zum Jahresende 1991 hatte das Komitee für Verfassungsaufsicht der Sowjetunion bereits einige Tätigkeit entwickelt, vgl. M. Hartwig, Das Komitee für Verfassungsaufsicht der UdSSR – Geschichte, Strukturen, Kompetenzen und erste Gutachten, EuGRZ 18 (1991), 1 ff., und Zierlein, *ibid.*, 332 ff.

Gegenstand dieses Berichtes ist die Darstellung der Struktur und Kompetenzen des neu geschaffenen Verfassungsgerichts der ČSFR. Dabei ist zu unterstreichen, daß es sich hier in Wirklichkeit um die Wiederherstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in diesem Land handelt: Bekanntlich sah die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920<sup>13</sup>, insoweit eindeutig beeinflußt von den Ideen Hans Kelsens, als erste Verfassung überhaupt in Art. II des Einführungsgesetzes der Verfassungsurkunde die Errichtung eines Modells konzentrierter Verfassungsgerichtsbarkeit und eines Verfassungsgerichts vor, dem auch die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit parlamentarischer Rechtsakte oblag. Auch wenn dieses Gericht in den Jahren seines Bestehens bis 1938 keine wirklich effektive Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entwickelte und daher in seiner Bedeutung sicherlich hinter dem vergleichbaren Verfassungsgerichtshof Österreichs<sup>14</sup>, der aufgrund der Verfassung vom 1. Oktober 1920 geschaffen wurde, zurückblieb, sollen seine Kompetenzen kurz dargestellt werden: Art. I Abs. 1 des Einführungsgesetzes der Verfassung bestimmte ihren Vorrang vor allen anderen Normen und erklärte die Ungültigkeit allen einfachen Rechts, das in Widerspruch zu ihren Vorschriften oder den Bestimmungen anderer Verfassungsgesetze stand. Das Monopol der Kompetenz zur Verwerfung von Gesetzen, sei es des nationalen Parlaments oder des Landtags der autonomen Gebietskörperschaft der Karpatho-Ukraine, war gemäß Art. II des genannten Einführungsgesetzes der Verfassung dem Verfassungsgericht zugewiesen, dessen Struktur und Kompetenzen im Verfassungsgerichtsgesetz vom 9. März 1920 geregelt wurden<sup>15</sup>. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen konnte gemäß § 7 des Verfassungsgerichtsgesetzes nur im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vor das Verfassungsgericht gebracht werden; sie zu beantragen waren nach § 9 des Verfassungsgerichtsgesetzes nur die Kammern der Nationalversammlung (Abgeordnetenhaus und Senat), das Oberste Gericht, das Oberste Ver-

<sup>13</sup> Sbirka zákonu a narizení vom 6.3.1920.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu E. Melichar, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Verfassungsgerichtsbarkeit ... (Anm. 3), 440ff.; K. Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Starck/Weber (Anm. 5), 149ff., und Zierlein (Anm. 4), 311ff.

<sup>15</sup> Vgl. zum folgenden O. Flanderka, Le contrôle de la constitutionnalité des lois en Tchécoslovaquie (1926); P. Hartmann, Die Überprüfung der Gesetze nach tschechoslowakischem Rechte (1928), 20ff.; Z. Peska, Československá ústava a zákony s ní souvislé (= Die tschechoslowakische Verfassung und die einschlägigen Gesetze) (1935), 431ff.; F. Sander, Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechts (1938), 454ff., und F. Weyr, Soustava československého práva státního (= System des tschechoslowakischen Staatsrechts) (2. Aufl. 1924), 85ff.

waltungsgericht und das Wahlgericht sowie der Landtag der Karpatho-Ukraine befugt. Das Verfassungsgericht konnte also nicht *ex officio* tätig werden; die Anträge zur abstrakten Normenkontrolle mußten gemäß § 12 des Verfassungsgerichtsgesetzes innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der zu überprüfenden Normen gestellt werden. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts ergingen aufgrund des § 20 des Verfassungsgerichtsgesetzes mit Wirkung *erga omnes* und *ex nunc*.

Im Zuge der Föderalisierung der ČSSR sah die Verfassung vom 27. Oktober 1968 in ihren Art. 86–101 dann wieder die Existenz eines am Modell des jugoslawischen Verfassungsgerichts<sup>16</sup> orientierten Verfassungsgerichts<sup>17</sup> vor, das allerdings niemals konstituiert wurde. Neben Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Organen der Föderation und den beiden Teilrepubliken sowie zwischen Organen beider Teilrepubliken sollte das Verfassungsgericht auch über die Vereinbarkeit von Gesetzen der Föderalen Versammlung, des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrates sowie den Parlamenten beider Teilrepubliken mit der Verfassung der ČSSR entscheiden.

Eines der zentralen Ziele der nach der "samtenen Revolution" vom November 1989 in Angriff genommenen Reformen in der ČSFR war und ist, neben dem Erlaß rechtsstaatlichen Anforderungen genügender Normen, die Schaffung wirklich unabhängiger, rechtssichernder Institutionen<sup>18</sup>. Es war daher nur folgerichtig, daß schon kurze Zeit nach der Verabschiedung der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR am 9. Januar 1991<sup>19</sup> das Verfassungsgesetz vom 27. Februar 1991<sup>20</sup> über das Verfassungsgericht der ČSFR angenommen wurde, das am 1. April

---

<sup>16</sup> Vgl. K. Dimitrijević, Verfassungsgerichtsbarkeit in Jugoslawien, ZaöRV 28 (1968), 170ff., und Zierlein (Anm. 4), 326ff.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu V. Knapp, Ustavní základy tvorby práva (= Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtssetzung) (1990), 79ff.; S. Lammich/K. Schmid, Die Staatsordnung der Tschechoslowakei (1979), 57f.; P. Nikolic, Pays Socialistes, in: L. Favoreu/J.A. Jolowicz (Hrsg.), Le contrôle juridictionnel des lois (1986), 97ff., und J. Pokstefl, Verfassungs- und Regierungssystem der ČSSR (1982), 100.

<sup>18</sup> Grundsätzlich hierzu J. Grospic/M. Matula, K demokratické tradici ceskoslovenského konstitucionalismu (= Die demokratische Tradition des tschechoslowakischen Konstitutionalismus), Právník 130 (1991), 608ff., und H. Slapnicka, Das tschechoslowakische Verfassungsprovisorium, Osteuropa-Recht, 37 (1991), 257ff.

<sup>19</sup> Ustavní zákon Nr. 23 Sb. vom 8.2.1991, vgl. hierzu M. Hošková, Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR, EuGRZ 18 (1991), 369ff. (mit deutscher Übersetzung des Textes, *ibid.*, 397ff.)

<sup>20</sup> Ustavní zákon Nr. 91 Sb. vom 22.3.1991.

1991 in Kraft getreten ist<sup>21</sup> (im folgenden VerfGG ČSFR). Nachdem inzwischen auch das Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht der ČSFR (im folgenden OrgVerfG) vom 7. November 1991<sup>22</sup> Geltung erlangt hat, soll nachstehend ein Überblick über Struktur und Kompetenzen des Verfassungsgerichts gegeben werden<sup>23</sup>. Mit der Ernennung seiner Richter durch Staatspräsident Václav Havel am 31. Januar 1992 hat sich das Verfassungsgericht nun auch konstituiert<sup>24</sup> und kann seine Tätigkeit aufnehmen.

## *II. Kompetenzen, Verfahren und Zusammensetzung des Verfassungsgerichts der ČSFR*

Als grundsätzliche Aufgabe des neuen Verfassungsgerichts der ČSFR, das gemäß Art. 1 Abs. 3 VerfGG ČSFR seinen Sitz in Brünn hat, bestimmt Art. 1 Abs. 1 VerfGG ČSFR den Schutz der Verfassung. Seine wichtigsten Kompetenzen sind die abstrakte und konkrete Normenkontrolle, im Rahmen von Kompetenzkonflikten die Entscheidung über föderale Streitigkeiten und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den obersten Organen des Staates sowie die Verfassungsbeschwerde, die erstmals in der tschechoslowakischen Rechtsgeschichte vorgesehen ist. Diese Kompetenzen sowie die Grundstrukturen des Verfahrensrechts und der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts ergeben

<sup>21</sup> Dieses Datum wird in Art. 22 Abs. 1 VerfGG ČSFR selbst bestimmt. Für einen ersten knappen Überblick über das Verfassungsgerichtsgesetz vgl. Zierlein (Anm. 4), 336. Aufschlußreich ist auch die Begründung der Abgeordneten der Föderalen Versammlung Marián Posluch, Ernest Valko und Vlastimil Sevcik zum Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht, Drucksache VI/859 der Föderalen Versammlung.

<sup>22</sup> Sbirka zákonu Nr. 491 Sb. vom 3.12.1991.

<sup>23</sup> Anzumerken ist, daß Art. 20 VerfGG ČSFR den Teilrepubliken ausdrücklich die Kompetenz zuweist, durch Verfassungsgesetze ihrer Parlamente die Verfassungsgerichtsbarkeit auf ihrer Ebene zu regeln.

<sup>24</sup> Zum Präsidenten wurde ernannt Ernest Valko, Abgeordneter der Föderalen Versammlung, und zum Vizepräsidenten Vlastimil Sevcik, Rechtsanwalt und gleichfalls Abgeordneter der Föderalen Versammlung; sie waren, neben dem ebenfalls zum Verfassungsrichter ernannten Marián Posluch, dem Justizminister der Slowakei, die Autoren des Entwurfes des Gesetzes über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht (vgl. Anm. 21). Unter den zwölf Verfassungsrichtern sind ferner vier Hochschullehrer, nämlich Peter Kresák, Jiri Malenovsky, Pavel Mates und Viera Stráznická, zwei weitere Abgeordnete der Föderalen Versammlung, Zdenek Kessler und Ján Voseck, sowie ein Abgeordneter des Tschechischen Nationalrats (Antonín Procházka) und schließlich zwei Ministerialbeamte (Vojen Güttler und Ivan Trimaj).

sich unmittelbar aus dem Verfassungsgerichtsgesetz; die Einzelheiten und näheren Bestimmungen sind dann im genannten Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht der ČSFR vom 7. November 1991 geregelt.

### 1. Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts

Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts bestimmen sich nach den Art. 2–7 VerfGG ČSFR. Gemäß dem recht umfassenden Art. 2 entscheidet das Gericht im Rahmen von Normenkontrollverfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen der Föderalen Versammlung (des Parlaments der Föderation) und Gesetzesverordnungen ihres Präsidiums mit den von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungsgesetzen; über die Vereinbarkeit von Gesetzen der Föderalen Versammlung, von Verfassungs- und einfachen Gesetzen des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats (den Parlamenten der beiden Teilrepubliken) mit internationalen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von der ČSFR ratifiziert und verkündet sind<sup>25</sup>; über die Vereinbarkeit von Verfassungs- und einfachen Gesetzen des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats sowie von Gesetzesverordnungen des Präsidiums dieser beiden Parlamente der Teilrepubliken mit den von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungsgesetzen<sup>26</sup>; über die Vereinbarkeit von Verordnungen der Regierung der ČSFR und von Erlassen der Föderalen Ministerien und anderer föderaler Verwaltungsorgane mit von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungs- und anderen Gesetzen; und über die Vereinbarkeit von Verordnungen der Regierungen der Tschechischen und der Slowakischen Republik und von Erlassen der Ministerien und anderer Verwaltungsorgane dieser beiden Teilrepubliken

---

<sup>25</sup> Insoweit ist von Bedeutung, daß gemäß § 2 des tschechoslowakischen Einführungsgesetzes zur Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9.1.1991 die von der ČSFR ratifizierten und verkündeten völkerrechtlichen Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten auf ihrem Staatsgebiet allgemein verbindlich sind und ihren eigenen Gesetzen vorgehen. Dies wird wohl so zu verstehen sein, daß bestimmte völkerrechtliche Verträge in der ČSFR unmittelbar von den staatlichen Organen anzuwenden sind und sich Privatpersonen auch auf deren Bestimmungen vor den staatlichen Organen berufen können; geklärt ist wohl auch, daß solche Verträge im Rang unterhalb der Verfassung und der Verfassungsgesetze, aber über einfachen Gesetzen stehen; vgl. hierzu Hošková (Anm. 19), 370.

<sup>26</sup> Insoweit ist zu bemerken, daß gemäß Art. 22 Abs. 2 VerfGG ČSFR die diese Kompetenz des Verfassungsgerichts begründende Vorschrift des Art. 2 (c) VerfGG ČSFR erst an dem Tag in Kraft tritt, an dem – die noch nicht verabschiedete – neue Verfassung der ČSFR in Kraft treten wird.

mit von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungs- und anderen Gesetzen.

In Art. 4 VerfGG ČSFR werden die Kompetenzen des Verfassungsgerichts in bezug auf Organstreitigkeiten und föderale Konflikte dahin gehend bestimmt, daß es zuständig ist für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen der ČSFR, zwischen Organen der ČSFR einerseits und Organen einer oder beider Teilrepubliken andererseits sowie schließlich zwischen Organen der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Gemäß Art. 5 VerfGG ČSFR kommt dem Verfassungsgericht die Befugnis zu, unter den von einem Gesetz der Föderalen Versammlung näher zu regelnden Voraussetzungen Bestimmungen der von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungsgesetze verbindlich auszulegen<sup>27</sup>. Hinzuweisen ist hier auf die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 VerfGG ČSFR, wonach das Verfassungsgericht sich nicht zur Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben und anderer Regelungsvorschläge äußern darf; mit diesem Ausschluß der präventiven Normenkontrolle wird das Verfassungsgericht aus dem parlamentarischen Konfliktfeld herausgehalten<sup>28</sup>.

Von ganz grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Rechtsstellung der Bürger ist Art. 6 VerfGG, der zum ersten Mal in der tschechoslowakischen Verfassungsgeschichte die Verfassungsbeschwerde ermöglicht. Danach entscheidet das Verfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen und endgültige Entscheidungen von Or-

<sup>27</sup> Einschlägig sind hier die §§ 51–53 OrgVerfG. Von Bedeutung ist namentlich § 51, wonach dieses Verfahren subsidiär ist, d.h. nur dann eingeleitet werden kann, wenn die Klärung der verfassungsrechtlichen Frage nicht in einem anderen Verfahren erreicht werden kann. Die Ungewöhnlichkeit dieser Bestimmung wird auch in der oben (Anm. 21) genannten Begründung (S. 20) unterstrichen, wo es heißt, daß ein solches Verfahren in dieser Ausgestaltung in anderen Rechtsordnungen nicht bekannt ist. Für die Praxis wichtiger dürfte § 53 sein, wonach dem Verfassungsgericht die Entscheidung darüber zukommt, ob ein von der ČSFR ratifizierter und verkündeter völkerrechtlicher Vertrag ein Vertrag über Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne des § 2 des Einführungsgesetzes der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9.1.1991 ist, dessen Bestimmungen allgemein verbindlich und unmittelbar anwendbar sind; vgl. hierzu Hošková (Anm. 19), 370.

<sup>28</sup> Diese Vorschrift erscheint angesichts der eher negativen Erfahrungen, die man in Ungarn mit der präventiven Normenkontrolle als einem das Verfassungsgericht in die politische Auseinandersetzung unmittelbar hineinziehenden Verfahren gewonnen hat, durchaus angebracht. Auch sonst bestehen ja gewichtige Bedenken gegenüber der präventiven Normenkontrolle im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit ein Verfassungsgericht, das sich im Rahmen der präventiven Normenkontrolle zur Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen von Gesetzesvorhaben geäußert hat, in Verfahren der späteren, eigentlichen Normenkontrolle präkludiert ist. Der Ausschluß der präventiven Normenkontrolle wird in § 37 OrgVerfG nochmals ausdrücklich bestätigt.

ganen der öffentlichen Gewalt<sup>29</sup>, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, in seinen<sup>30</sup> Grundrechten und Grundfreiheiten verletzt zu sein, die in einem von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungsgesetz<sup>31</sup> oder in einem – von der ČSFR ratifizierten und verkündeten – einschlägigen völkerrechtlichen Vertrag garantiert sind. Die nähere Regelung des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde findet sich dann im genannten Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht<sup>32</sup>.

Schließlich ist noch auf Art. 7 VerfGG ČSFR hinzuweisen, wonach das Verfassungsgericht auch über die Vereinbarkeit von Entscheidungen über die Auflösung<sup>33</sup> politischer Parteien oder politischer Bewegungen, deren Tätigkeiten nicht auf das Gebiet einer der Teilrepubliken beschränkt ist, mit von der Föderalen Versammlung verabschiedeten Verfassungs- und anderen Gesetzen entscheidet.

## 2. Die Verfahren vor dem Verfassungsgericht

a) Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausgestaltung der Verfahren vor dem Verfassungsgericht enthält das Verfassungsgerichtsgesetz selbst nur einige wenige Vorschriften grundsätzlicher Art; dementsprechend sieht sein Art. 18 auch vor, daß die Einzelheiten der Verfahren in dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgesetz geregelt werden sollen. Immerhin enthält Art. 8 VerfGG ČSFR ausführliche Bestimmungen darüber, wer zur Stellung eines das Verfahren vor dem Verfassungsgericht einleitenden Antrags befugt ist. Hieraus ergibt sich auch, daß das Gericht nicht *proprio motu* tätig werden kann.

<sup>29</sup> Hierzu zählen auch die Gerichte.

<sup>30</sup> Damit wird eine Popularklage ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>31</sup> Diese Bestimmung korrespondiert mit § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9.1.1991 (vgl. Anm. 19), wonach die in dieser Charta aufgeführten Grundrechte und Grundfreiheiten vom Verfassungsgericht zu schützen sind.

<sup>32</sup> Einschlägig sind die §§ 54–64 OrgVerfG.

<sup>33</sup> Gemäß Art. 20 Abs. 3 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR vom 9.1.1991 kann das in seinem Abs. 2 garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, wenn solche Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Verbrechensverhütung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Die näheren Regelungen hierzu finden sich in § 13 des Gesetzes Nr. 424 über Politische Parteien und Bewegungen vom 2.10.1991 (Sbírka zákonu Nr. 81 vom 1.11.1991).



aa) Hinsichtlich der Verfahren der Normenkontrolle (Art. 2 VerfGG ČSFR)<sup>34</sup>, der Organ- und föderalen Streitigkeiten<sup>35</sup> (Art. 4 VerfGG ČSFR) und des Verfahrens zur verbindlichen Verfassungsauslegung<sup>36</sup> (Art. 5 VerfGG ČSFR) bestimmt Art. 8 Abs. 1 VerfGG ČSFR den Kreis der Antragsberechtigten wie folgt: der Präsident der ČSFR; die Föderale Versammlung; die Regierung der ČSFR oder ein anderes Organ der ČSFR; der Tschechische und der Slowakische Nationalrat; die Regierungen der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie zentrale Organe beider Teilrepubliken; ein Gericht im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit<sup>37</sup>; sowie die Generalstaatsanwälte der ČSFR und der beiden Teilrepubliken. Hinsichtlich der in Art. 2 VerfGG ČSFR aufgeführten Normenkontrollverfahren sind gemäß Art. 8 Abs. 2 VerfGG ČSFR auch ein Fünftel der Mitglieder der Föderalen Versammlung sowie jeweils ein Fünftel der Abgeordneten der Parlamente der beiden Teilrepubliken, des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats, antragsberechtigt.

An für das Normenkontrollverfahren wichtigen Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht sind insbesondere die §§ 37 Abs. 3 und 39 zu nennen: Nach § 37 Abs. 3 OrgVerfG ist das Normenkontrollverfahren zu beenden, wenn die auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfte Norm während der Anhängigkeit der Normenkontrolle außer Kraft tritt. In § 39 OrgVerfG wird bestimmt, daß dasjenige Organ, das die zur Überprüfung gestellte Norm erlassen hat, neben dem Antragsteller am Verfahren zu beteiligen ist. Im Unterschied zur oben angesprochenen Regelung des § 12 des Verfassungsgerichtsgesetzes vom 9. März 1920 gibt es gegenwärtig keine Festlegung einer Frist, innerhalb derer eine abstrakte Normenkontrolle zu erheben ist.

bb) Für die in Art. 6 VerfGG ČSFR vorgesehene Verfassungsbeschwerde bestimmt Art. 8 Abs. 3 VerfGG ČSFR, daß Beschwerdeführer, unter den im Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem

<sup>34</sup> Weitere Vorschriften finden sich in den §§ 34–44 OrgVerfG. Hinzuweisen ist hier vor allem auf § 34 OrgVerfG, der ausdrücklich erklärt, daß nicht nur die materielle Verfassungsmäßigkeit einer Norm Gegenstand der Normenkontrolle ist, sondern auch die Frage, ob das organisationsrechtlich zuständige Organ der Föderation oder einer der beiden Teilrepubliken die zur Überprüfung anstehende Norm erlassen hat.

<sup>35</sup> Weitere Regelungen finden sich in den §§ 45–50 OrgVerfG.

<sup>36</sup> Weitere Regelungen enthalten die §§ 51–53 OrgVerfG.

<sup>37</sup> Dies ist der Fall der konkreten Normenkontrolle. Insoweit bestimmt § 36 OrgVerfG, daß der Richter, der eine von ihm anzuwendende entscheidungserhebliche Norm für verfassungswidrig hält, das vor ihm anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts auszusetzen hat.

Verfassungsgericht geregelten Voraussetzungen<sup>38</sup>, natürliche<sup>39</sup> ebenso wie juristische<sup>40</sup> Personen sein können.

Von den die Verfassungsbeschwerde näher regelnden Bestimmungen ist zunächst § 55 Abs. 1 OrgVerfG von großer Bedeutung, der die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde festlegt: Danach ist eine Verfassungsbeschwerde für unzulässig zu erklären, wenn der Beschwerdeführer nicht vorher alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft hat; Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht § 55 Abs. 2 OrgVerfG dann vor, wenn das allgemeine Interesse an einer möglichst umgehenden verfassungsgerichtlichen Klärung der durch die Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Frage das nur persönliche Interesse des Beschwerdeführers deutlich übersteigt und wenn die durch das übliche gerichtliche Rechtsschutzverfahren bedingte zeitliche Verzögerung eine schwerwiegende und anders nicht zu behebende Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers zur Folge hätte. Gemäß § 55 Abs. 3 OrgVerfG sind Verfassungsbeschwerden innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach Ergehen der angegriffenen Entscheidung bzw. ihrer Kenntniserlangung durch den Beschwerdeführer zu erheben. Nach § 57 OrgVerfG ist das Organ, dessen Entscheidung Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist, notwendig Verfahrensbeteiligter. Aufgrund von § 58 OrgVerfG besteht für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde und das gesamte Verfassungsbeschwerdeverfahren Anwaltszwang<sup>41</sup>. Für die zu erwartende große Belastung des Verfassungsgerichts durch Verfassungsbeschwerden ist § 59 OrgVerfG, wonach eine Verfassungsbeschwerde ausdrücklich zur Entscheidung angenommen werden muß, von erheblicher Bedeutung; eine unzulässige<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> Einschlägig sind hier die §§ 54–64 OrgVerfG.

<sup>39</sup> Je nachdem, ob es sich bei den angeblich verletzten Grundrechten und Grundfreiheiten um auch Ausländern gewährte Menschenrechte oder nur Staatsbürgern der ČSFR verliehene Bürgerrechte handelt, sind danach auch Ausländer zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden befugt; vgl. hierzu Hošková (Anm. 19), 374.

<sup>40</sup> Dies ist deswegen von Bedeutung, weil die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR vom 9.1.1991 keine, etwa dem Art. 19 Abs. 3 GG entsprechende, Vorschrift enthält, welche die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen bestätigt.

<sup>41</sup> Insofern ist auch auf § 19 OrgVerfG hinzuweisen, der bestimmt, daß alle Beteiligten eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht, die natürliche oder juristische Personen des Zivilrechts sind, von einem Rechtsanwalt vertreten sein müssen; in dem oben (Anm. 21) genannten Bericht war noch vorgeschlagen worden, daß auch Rechtslehrer an Universitäten zur Vertretung vor dem Verfassungsgericht befugt sein sollten.

<sup>42</sup> Die Unzulässigkeit kann sich etwa aus einem Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip des § 55 Abs. 1 OrgVerfG oder das Fristenfordernis in § 55 Abs. 3 OrgVerfG ergeben oder wenn der Beschwerdeführer nicht geltend macht, in seinen Grundrechten verletzt zu sein.

oder offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde kann durch unanfechtbaren Beschluß, d.h. ohne mündliche Verhandlung, zurückgewiesen werden. Gemäß § 60 Abs. 1 OrgVerfG kommt der Verfassungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf § 61 OrgVerfG, der den vorläufigen Rechtsschutz in Verfassungsbeschwerdeverfahren regelt: Nach seinem Abs. 1 kann das Verfassungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers den Vollzug der angegriffenen Entscheidung aussetzen oder die Unterlassung weiterer Grundrechtseingriffe anordnen, wenn dies zur Vermeidung schwererer und anders nicht zu verhindernder Grundrechtsbeeinträchtigungen erforderlich ist; gemäß seinem Abs. 2 ergeht eine solche Entscheidung, die nach Abs. 3 ihre Wirkung mit der Entscheidung in der Hauptsache oder nach Ablauf von sechs Monaten verliert, ohne vorherige mündliche Verhandlung.

cc) In Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen zur Auflösung politischer Parteien und Bewegungen sind schließlich zur Einleitung des in Art. 7 VerfGG ČSFR genannten Verfahrens gemäß Art. 8 Abs. 4 VerfGG ČSFR die von diesen Vereinigungen ermächtigten Personen befugt.

dd) Eine auch in völkerrechtlicher und rechtsvergleichender Hinsicht sehr beachtliche Vorschrift ist schließlich § 74 OrgVerfG, die einen eigenständigen Teil III ("Verwirklichung von Entscheidungen internationaler Organe in Angelegenheiten der Grundrechte und Grundfreiheiten") dieses Gesetzes bildet. In ihrem Abs. 1 wird bestimmt, daß die Regierung der ČSFR von Amts wegen das Verfassungsgericht in Kenntnis zu setzen hat, falls der unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966<sup>43</sup> tätige Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen aufgrund einer Mitteilung (*communication*) nach dem Fakultativprotokoll zum Pakt<sup>44</sup> in seiner Stellungnahme auf eine Verletzung der im Pakt garantierten Rechte durch die ČSFR erkannt hat. Diese Information durch die Regierung hat gemäß § 74 Abs. 2 OrgVerfG die rechtliche Wirkung einer gemäß § 59 OrgVerfG zur Entscheidung angenommenen Verfassungsbeschwerde. Gemäß § 74 Abs. 3 OrgVerfG hat dann das Verfassungsgericht die betroffene Person unverzüglich über diesen Vorgang zu unterrichten und die Angelegenheit in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren voranzutreiben.

Es liegt auf der Hand, daß nach der Ratifikation der Europäischen

<sup>43</sup> Dieser war für die – damalige – ČSSR am 23.3.1976 in Kraft getreten.

<sup>44</sup> Am 12.6.1991 ist die entsprechende Erklärung der ČSFR wirksam geworden.

Menschenrechtskonvention<sup>45</sup> und der Abgabe der entsprechenden Erklärungen nach den Art. 25 und 46 EMRK eine entsprechende Bestimmung erst recht auch für Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verabschiedet werden sollte<sup>46</sup>; dies würde eine auch rechtsvergleichend interessante Variante der innerstaatlichen Beachtung von Art. 53 EMRK darstellen<sup>47</sup>.

ee) Grundsätzlich ist zu den Verfahren vor dem Verfassungsgericht noch anzumerken, daß gemäß § 28 Abs. 1 OrgVerfG in Verfahren nach Art. 2 VerfGG ČSFR (Normenkontrollverfahren), Art. 4 VerfGG ČSFR (Organ- und föderale Streitigkeiten), Art. 6 VerfGG ČSFR (Verfassungsbeschwerden) und Art. 7 VerfGG ČSFR (Parteiauflösungen) eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz und Einzelheiten des Ablaufs der mündlichen Verhandlung sind in § 28 Abs. 2–7 OrgVerfG geregelt. Die Verkündung eines Urteils erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 OrgVerfG immer öffentlich. Befangenheit eines Verfassungsrichters mit der Folge seines Ausschlusses von einem bestimmten Verfahren liegt gemäß § 25 OrgVerfG dann vor, wenn er entweder selbst Verfahrensbeteiligter ist, in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zu einem Verfahrensbeteiligten steht oder schon in anderer Funktion in dem jetzt dem Verfassungsgericht vorliegenden Sachverhalt tätig war. Schließlich bestimmt § 32 OrgVerfG, daß die allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren und -kosten auf Verfahren vor dem Verfassungsgericht keine Anwendung finden. Nach der Grundregel des § 33 Abs. 1 OrgVerfG trägt jeder Verfahrensbeteiligte die ihm entstandenen Kosten selbst, falls nicht das Verfassungsgericht gemäß § 33 Abs. 2 OrgVerfG diese einem anderen Verfahrensbeteiligten auferlegt<sup>48</sup>.

---

<sup>45</sup> Bekanntlich hat die ČSFR diese am 21.2.1991 anlässlich ihrer Aufnahme in den Europarat gezeichnet.

<sup>46</sup> Leider bezieht sich § 74 Abs. 1 OrgVerfG ausdrücklich nur auf Stellungnahmen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, so daß es sehr fraglich erscheint, ob im Wege der Auslegung, etwa nach Sinn und Zweck, gegen den Wortlaut diese Vorschrift auch auf Urteile des Straßburger Gerichtshofs erstreckt werden kann.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu jüngst R. Bernhardt, Einwirkungen der Entscheidungen internationaler Menschenrechtsinstitutionen auf das nationale Recht, in: Festschrift Doehring (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 98) (1989), 23 ff.; J. Polakiewicz/V. Jacob-Foltzer, The European Human Rights Convention in Domestic Law. The Impact of Strasbourg Case-law in States where Direct Effect is Given to the Convention, *Human Rights Law Journal*, 12 (1991), 65 ff. und 125 ff.; und J. Polakiewicz, Die innerstaatliche Durchsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *ZaöRV* 52 (1992), 149 ff.

<sup>48</sup> Dies dürfte namentlich bei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden auch von praktischer Bedeutung werden.

b) Im Verfassungsgerichtsgesetz selbst ist geregelt, wann das gemäß Art. 10 Abs. 1 VerfGG ČSFR aus insgesamt zwölf Richtern bestehende Verfassungsgericht im Plenum oder in aus vier Richtern bestehenden Senaten entscheidet. Nach Art. 14 Abs. 2 VerfGG ČSFR entscheidet das Plenum<sup>49</sup> in Normenkontrollverfahren, Organ- und föderalen Streitigkeiten, Verfahren zur verbindlichen Auslegung von Verfassungsvorschriften sowie in Verfahren betreffend die Auflösung von politischen Parteien und politischen Bewegungen<sup>50</sup>; das Plenum ist nach dieser Bestimmung ferner zuständig für die Erstellung seiner internen Geschäftsordnung<sup>51</sup>; für die Errichtung der Senate und die Bestimmung der Regeln über ihre Zuständigkeiten; für die Entscheidung in Fällen, in denen ein Senat wegen Stimmengleichheit nicht zu einer Entscheidung gelangte; und für die Zustimmung zur Einleitung von Strafverfahren gegen einen Richter des Verfassungsgerichts. Hieraus folgt, daß die Urteile des Verfassungsgerichts in Verfassungsbeschwerdeverfahren, von denen wohl angenommen werden kann, daß sie den größten Anteil der Arbeitslast des Verfassungsgerichts darstellen werden, grundsätzlich von den Senaten, also insgesamt drei Spruchkörpern, gefällt werden; andererseits ist zu bemerken, daß in Verfahren der konkreten Normenkontrolle, die für alle Verfassungsgerichte von erheblicher praktischer Bedeutung sind, das Plenum entscheiden muß.

c) Hinsichtlich der Wirkung der Urteile des Verfassungsgerichts enthält das Verfassungsgerichtsgesetz selbst nur zwei Bestimmungen. Selbstverständlich erscheint die Vorschrift des Art. 9 VerfGG ČSFR, wonach gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts keine Rechtsmittel eröffnet sind. Bedeutsamer ist Art. 3 VerfGG ČSFR: Nach seinem Abs. 1 bewirkt eine Entscheidung des Verfassungsgerichts in den in Art. 2 VerfGG ČSFR genannten Normenkontrollverfahren, in denen auf die Verfassungswidrigkeit einer in einem solchen Verfahren überprüften Norm erkannt wurde, daß die entsprechenden Vorschriften nicht mehr anwendbar

---

<sup>49</sup> Gemäß § 9 Abs. 2 OrgVerfG liegt das Quorum im Plenum bei neun Verfassungsrichtern.

<sup>50</sup> Grundsätzlich gilt dabei gemäß § 9 Abs. 3 OrgVerfG das Prinzip der einfachen Mehrheit; nur für Verfahren gemäß Art. 5 VerfGG ČSFR (Auslegung von Verfassungsvorschriften) ist eine qualifizierte Mehrheit von neun Richtern erforderlich. Hiermit soll gewährleistet werden, daß in solchen zentralen Fragen des Verfassungsrechts eine gewisse Kontinuität gesichert wird. Erstaunlicherweise findet sich im Gesetz keine Vorschrift über die Folgen einer Stimmengleichheit im Plenum.

<sup>51</sup> Gemäß § 15 OrgVerfG ist das Plenum auch zuständig für die Regelung der inneren Verwaltung des Verfassungsgerichts und den internen Geschäftsgang.

sind; das Organ, das die betroffenen Normen erlassen hat, ist danach verpflichtet, diese innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts so zu ändern, daß sie, je nach Sachlage, mit den einschlägigen Verfassungsgesetzen, völkerrechtlichen Verträgen oder Gesetzen der Föderalen Versammlung in Einklang stehen. Geschieht dies nicht, so werden die betroffenen Normen mit Ablauf dieser Frist von sechs Monaten nichtig<sup>52</sup>; wohl im Hinblick auf die föderale Struktur des Landes gilt dies jedoch nicht für Bestimmungen von Verfassungsgesetzen, die von einem Parlament der beiden Teilrepubliken verabschiedet wurden. Von größerer praktischer Bedeutung könnte § 44 Abs. 1 OrgVerfG werden: Beruht ein in einem Strafverfahren ergangenes Urteil auf einer Norm, die in einem späteren Normenkontrollverfahren für verfassungswidrig erklärt wurde, so stellt dies einen Wiederaufnahmegrund dar; dieser Grundsatz gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 2 OrgVerfG ausdrücklich nicht für in anderen Verfahren ergangene Urteile.

Für Organ- und föderale Streitigkeiten bestimmt § 50 Abs. 1 OrgVerfG, daß in den Fällen, in denen ein nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts unzuständiges Organ die den Gegenstand des Verfahrens bildende Norm bzw. Entscheidung erlassen hat, diese Norm oder Entscheidung durch das Urteil aufgehoben wird. Auch in Fällen eines negativen Kompetenzkonfliktes, in denen ein nach Auffassung des Verfassungsgerichts zuständiges Organ den Erlaß einer Entscheidung abgelehnt hat, wird durch das Urteil nur diese – ablehnende – Entscheidung aufgehoben; implizit ergibt sich daraus dann aber die Verpflichtung des betroffenen Organs zur Entscheidung<sup>53</sup>.

Für Verfassungsbeschwerden bestimmt § 63 Abs. 1 OrgVerfG, daß das Urteil gegebenenfalls auszusprechen hat, welches der in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9.1.1991 oder in einem anderen Verfassungsgesetz oder in einem der in Art. 2 VerfGG ČSFR genannten völkerrechtlichen Vertrag garantierten Grundrechte durch welchen Akt

---

<sup>52</sup> Diese Vorschrift wird in § 42 OrgVerfG wiederholt. Von Bedeutung ist insofern aber vor allem, daß nach § 42 Abs. 2 OrgVerfG das Organ, das zur Änderung der für verfassungswidrig erkannten Norm verpflichtet ist, dabei die in den Urteilsgründen erkennbare Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts zugrunde zu legen hat; damit ist dem Verfassungsgericht ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dem Gesetzgeber gewisse inhaltliche Vorgaben zu machen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß nach § 18 des Verfassungsgerichtsgesetzes vom 9.3.1920 für verfassungswidrig erkannte Vorschriften bereits mit Verkündung des entsprechenden Urteils nichtig wurden.

<sup>53</sup> Diese Regelung entspricht sicherlich den Geboten der Gewaltenteilung.

eines Organs der öffentlichen Gewalt verletzt wurde<sup>54</sup>. Falls nun die verfassungswidrige Grundrechtsbeeinträchtigung in einer Entscheidung eines Hoheitsträgers, namentlich in einem Urteil, liegt, hebt das Verfassungsgericht diese Entscheidung gemäß § 63 Abs. 1 OrgVerfG auf und weist, im Falle eines Urteils, das Verfahren gegebenenfalls zurück; beruht hingegen die verfassungswidrige Grundrechtsbeeinträchtigung in einem anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt, so untersagt gemäß § 63 Abs. 2 OrgVerfG das Verfassungsgericht dem betreffenden Organ die Fortsetzung seines Eingriffes und ordnet, falls möglich, die Wiederherstellung des ohne den verfassungswidrigen Eingriff gegebenen Zustandes an.

Gemäß Art. 3 Abs. 3 VerfGG ČSFR sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichts mit Gründen in dem Amtsblatt zu verkünden, in dem auch die Gesetze der Föderalen Versammlung verkündet werden. Handelt es sich dabei um in Verfahren nach Art. 2 VerfGG ergangene Urteile (Normenkontrollverfahren), so sind diese gemäß § 30 Abs. 3 OrgVerfG allgemein verbindlich, wirken also *erga omnes*; sonstige Urteile binden nur die betroffenen Organe der öffentlichen Gewalt.

### 3. Die Rechtsstellung der Richter des Verfassungsgerichts

Die Voraussetzungen der Ernennung einer Person zum Richter am Verfassungsgericht, das Vorschlagsverfahren und die rechtliche Stellung der gemäß Art. 10 Abs. 1 VerfGG ČSFR zwölf Richter des Verfassungsgerichts, sind im wesentlichen im Verfassungsgerichtsgesetz selbst geregelt. Hinzu kommen dann noch einige Bestimmungen im Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

Nach Art. 10 Abs. 2 VerfGG ČSFR ernennt der Präsident der ČSFR die Richter des Verfassungsgerichts aus dem Kreise der Kandidaten, die ihm von der Föderalen Versammlung, dem Tschechischen und dem Slowakischen Nationalrat vorgeschlagen werden. Jedes dieser drei Parlamente soll eine Liste mit acht Kandidaten unterbreiten, wobei der Vorschlag der Föderalen Versammlung vier Personen mit tschechischer Bürgerschaft und vier Personen mit slowakischer Bürgerschaft enthalten

<sup>54</sup> Hieraus folgt, daß Urteile in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht die Unanwendbarkeit oder gar Nichtigkeit einer Norm zur Folge haben können.

muß<sup>55</sup>. Die Amtsdauer der Verfassungsrichter beträgt sieben Jahre<sup>56</sup>. Zum Amt des Verfassungsrichters vorgeschlagen und ernannt werden kann nach Art. 10 Abs. 3 VerfGG jeder unbescholtene Staatsbürger der ČSFR, der das passive Wahlrecht für die Föderale Versammlung besitzt, mindestens 35 Jahre alt ist, eine Ausbildung an der Juristischen Fakultät einer Universität abgeschlossen und mindestens zehn Jahre einen juristischen Beruf ausgeübt hat. Schließlich bestimmt Art. 10 Abs. 4 VerfGG ČSFR, daß sechs der ernannten Verfassungsrichter Bürger der Tschechischen Republik und sechs Verfassungsrichter Bürger der Slowakischen Republik sein müssen. An diesen Bestimmungen wird vor allem auch das Anliegen des Gesetzgebers deutlich, dem zahlenmäßig wesentlich kleineren slowakischen Bevölkerungsteil der ČSFR<sup>57</sup> im Rahmen der Bemühungen um eine wahrhaft föderale Staatsordnung entgegenzukommen. Präsident und Vizepräsident des Verfassungsgerichts werden gemäß Art. 11 VerfGG ČSFR vom Staatspräsidenten aus dem Kreise der Richter des Verfassungsgerichts ernannt<sup>58</sup>, wobei auch hier der föderale Proporz zwischen den beiden Teilrepubliken gewahrt werden muß.

In Art. 15 VerfGG ČSFR ist die strafrechtliche Immunität der Richter des Verfassungsgerichts geregelt, die nur durch einen Beschluß des Plenums aufgehoben werden kann. Wird ein Richter des Verfassungsgerichts bei der Begehung einer Straftat festgenommen, ist das Verfassungsgericht

---

<sup>55</sup> Interessant in diesem Zusammenhang ist der Beschluß des Präsidiums des Tschechischen Nationalrates vom 22.8.1991 (Sbírka zákonu Nr. 72 vom 23.9.1991), in dem es heißt, daß innerhalb von zwanzig Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses alle Staatsbürger, die über das aktive Wahlrecht zum Tschechischen Nationalrat verfügen, jede juristische Person, die auf dem Gebiet der ČSFR tätig ist, sowie Organe der Tschechischen Republik bei dem Tschechischen Nationalrat Personen benennen können, aus deren Kreis dann die letztlich vom Tschechischen Nationalrat dem Staatspräsidenten vorzulegende Kandidatenliste besetzt wird. Mit diesem Beschluß soll offenkundig die demokratische Verankerung des Verfassungsgerichts gestärkt werden.

<sup>56</sup> Die Frage einer möglichen Wiederwahl ist in keinem der Gesetze geregelt, woraus wohl zu folgern ist, daß sie möglich sein muß. Ebenfalls fehlt eine Vorschrift über eine Altersgrenze für das Innehaben des Amtes eines Verfassungsrichters; rechtsvergleichend hierzu die Übersicht bei Zierlein (Anm. 4), 341.

<sup>57</sup> Nach dem letzten Zensus aus dem Jahre 1991 gehörten von der 15,6 Millionen Personen zählenden Gesamtbevölkerung der ČSFR 31,0% der slowenischen Bevölkerungsgruppe an.

<sup>58</sup> Dem entspricht etwa § 9 BVerfGG insoweit, als auch hier die Organe, welche die Mitglieder des Verfassungsgerichts auswählen, dessen Präsidenten und seinen Stellvertreter bestimmen; in anderen Rechtsordnungen (etwa Spanien und Ungarn) bestimmen die Verfassungsrichter selbst diese beiden Amtsträger.



hierüber von der zuständigen Behörde sofort in Kenntnis zu setzen; verweigert das Verfassungsgericht seine Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Festnahme, ist der betroffene Richter unverzüglich auf freien Fuß zu setzen. Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit eines Richters des Verfassungsgerichts ist in einem gesonderten Gesetz der Föderalen Versammlung zu regeln. Schließlich enthält Art. 15 Abs. 4 VerfGG ČSFR noch ein Zeugnisverweigerungsrecht der Richter des Verfassungsgerichts in bezug auf Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben; dieses Recht besteht auch nach Beendigung der Amtszeit fort.

Gemäß Art. 16 VerfGG ČSFR ist das Amt eines Richters am Verfassungsgericht inkompatibel mit der Mitgliedschaft in der Föderalen Versammlung oder in einem Parlament einer der beiden Teilrepubliken, mit dem Amt eines Ministers der Föderalen Regierung oder der Regierung einer der beiden Teilrepubliken sowie mit einer führenden Position in einer politischen Partei oder politischen Bewegung<sup>59</sup>. Die Tätigkeit eines Richters am Verfassungsgericht schließt jede andere wirtschaftliche oder sonstige Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme von akademischen, künstlerischen, literarischen und wissenschaftlichen Aktivitäten, aus.

Zur Beendigung des Amtes eines Richters des Verfassungsgerichts bestimmt Art. 17 VerfGG ČSFR, daß dieser zurücktreten oder vom Staatspräsidenten wegen einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat seines Amtes enthoben werden kann; dieses Recht des Staatspräsidenten, dessen Ausübung dann allerdings der Zustimmung der Föderalen Versammlung bedarf, besteht auch, wenn die Amtsenthebung vom Verfassungsgericht selbst, wegen des Ergebnisses disziplinarrechtlicher Verfahren<sup>60</sup> gegen den Richter oder wegen dessen mangelnder Teilnahme an den Sitzungen des Verfassungsgerichts in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr, vorgeschlagen wurde.

Das Gehalt der Verfassungsrichter ist gemäß Art. 16 Abs. 4 VerfGG ČSFR durch ein von der Föderalen Versammlung zu verabschiedendes Gesetz zu bestimmen; in § 3 OrgVerfG ist es nun auf einen fixen Betrag

---

<sup>59</sup> Personen, die solche Ämter bzw. Aufgaben innehaben, müssen diese gemäß Art. 16 Abs. 3 VerfGG ČSFR mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Richter des Verfassungsgerichtes beenden.

<sup>60</sup> Einzelheiten hierzu sind in § 6 OrgVerfG geregelt. Grundsätzlich ist gemäß seinem Abs. 1 der Präsident des Verfassungsgerichts zur Einleitung solcher Verfahren befugt.

festgelegt<sup>61</sup>. Der Präsident, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der vier Senate erhalten gemäß § 4 OrgVerfG Zulagen; daneben werden nach § 5 OrgVerfG weitere Aufwandsentschädigungen gewährt. Insgesamt dürfte mit diesen Regeln auch die materielle Unabhängigkeit der Verfassungsrichter gewahrt sein.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Kosten der Tätigkeit des Verfassungsgerichts gemäß Art. 19 VerfGG ČSFR aus dem föderalen Haushalt zu bestreiten sind. Den Entwurf des Budgets des Verfassungsgerichts wird nach § 13 OrgVerfG von seinem Plenum beschlossen. Die sachlichen Mittel für die Tätigkeit des Verfassungsgerichts und seiner Kanzlei werden von der Regierung der ČSFR geleistet.

### *III. Schlußbemerkung*

Da das Verfassungsgericht seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat, ist deren Bewertung naturgemäß nicht möglich. Feststellen läßt sich jedoch, daß die ČSFR mit dem hier vorgestellten Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der ČSFR vom 27. Februar 1991 und dem Gesetz über die Organisation und die Verfahren vor dem Verfassungsgericht der ČSFR vom 7. November 1991 die rechtlichen Grundlagen für eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen hat, die auch aus rechtsvergleichender Sicht den rechtsstaatlichen Ansprüchen an die Befugnisse einer solchen Institution durchaus genügen. Ferner ist zu betonen, daß gerade in der gegenwärtigen, von erheblicher Unsicherheit über die künftige Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung der ČSFR geprägten Lage<sup>62</sup> die Existenz eines wahrhaft unabhängigen Organs, das in gewisser Weise auf verfassungsrechtlicher Grundlage zwischen den häufig divergierenden Interessen des Gesamtstaates und der beiden Teilrepubliken vermitteln kann, sicherlich von großem Nutzen ist. Nicht eigens zu betonen ist schließlich, daß eine effektive Verwirklichung der in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR vom 9. Januar 1991 verankerten Menschen- und Bürgerrechte, die zweifelsohne auch hohen Ansprüchen an den Inhalt eines Grundrechtskatalogs genügt, ohne

---

<sup>61</sup> Zur Zeit sind dies monatlich 18.000,- Kronen. Ursprünglich war erwogen worden, das Gehalt der Verfassungsrichter an das anderer Amtsträger, wie etwa eines Ministers, zu koppeln.

<sup>62</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Medien der ČSFR am 10.2.1992 den Entwurf des Vertrages über die Grundsätze der staatsrechtlichen Beziehungen im gemeinsamen Staat veröffentlicht haben, auf den sich am 8.2.1992 die Gemeinsame Kommission des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats geeinigt hatten.

die Existenz eines Verfassungsgerichts, das mit der Verfassungsbeschwerde angerufen werden kann, unmöglich oder jedenfalls kaum erreichbar wäre.

(Abgeschlossen am 11. Februar 1992).

### Summary<sup>1</sup>

## The Re-establishment of Constitutional Jurisdiction in Czechoslovakia

Throughout Europe, there is currently a strong tendency to establish systems of constitutional jurisdiction which, in contrast to the model of judicial review to be found in the U.S.A., provide for the existence of a constitutional court as a separate body of the judiciary in which is vested exclusive competence to decide, with binding force and effect *erga omnes*, upon the compatibility of statute law with the constitution. This trend is particularly apparent in those European states which, subsequent to the abolition of authoritarian regimes, have returned to democratic systems of government characterized by such fundamental principles as separation of powers and rule of law ("Rechtsstaat"). Thus, constitutional courts have been established in Greece (1975), Spain (1978), Portugal (1982), Poland (1982/1986) and, more recently, in Hungary (1989), Bulgaria (1991) and Czechoslovakia (1991). As regards Czechoslovakia, this development conforms with the legal traditions of the country: Czechoslovakia, in her Constitution of 1920, was the first state to provide for the creation of a Constitutional Court vested with the competence to declare acts of Parliament in breach of that Constitution null and void.

Following the appointment of the twelve judges of the Constitutional Court by President Václav Havel on 31 January 1992, the Court is now in a position to resume its activities; therefore, it seems appropriate briefly to present its competences and structure the legal basis of which are to be found in the Constitutional Act of 27 February 1991 Concerning the Constitutional Court of the Czech and Slovak Federal Republic (hereinafter referred to as Constitutional Court Act [CCA]) and the related Act of 7 November 1991 Concerning Organization and Procedures of the Constitutional Court (hereinafter referred to as Organization and Procedures Act [OPA]). Major competences of the Constitutional Court that should be mentioned include abstract and concrete litigation (Art. 2 CCA), con-

<sup>1</sup> Summary by the author.

flict of competences between federal organs and organs of the two constituent republics (Art. 4 CCA), and constitutional complaints to be filed by individuals alleging the violation of their human rights by acts of public authorities (Art. 6 CCA).

Entitled to initiate proceedings under Arts. 2 and 4 are, *inter alia*, the President of the ČSFR, the Federal Assembly, the Federal Government, and the Parliaments and Governments of the Czech and the Slovak Republics. In the case of motions filed by the legislative bodies mentioned, the necessary *quorum* consists of one fifth of their respective members. If, in the case of abstract litigation, the Court rules that a specific legal norm is in breach with a norm of federal constitutional law or the provisions of an international human rights instrument to which Czechoslovakia is a party, such norm ceases to be applicable for a period of six months during which time the legislative organ concerned is obliged to amend the norm held to be incompatible with such law of superior rank, thereby taking into due consideration the pertinent opinion of the Constitutional Court as it appears from the reasoning of the decision; only if such period expires without such amendment having taken place, does the norm concerned become null and void (Art. 3 CCA). As regards procedures of concrete litigation, a judge who considers a provision which is decisive in a pending case to be incompatible with a norm of superior legal rank, has to stay the proceedings and to submit the problem to the Constitutional Court for a decision (§ 36 OPA).

By lodging a constitutional complaint, any natural or legal person may allege before the Constitutional Court that his/her human rights as enshrined in either the Charter of Fundamental Rights and Freedoms of 9 January 1991 or international human rights instruments directly applicable in the ČSFR have been infringed upon by acts of a public authority. A precondition for such a complaint is the previous exhaustion of all other means of redress, as well as the complainant being the victim of the alleged violation (there being no *actio popularis* or class action). Such constitutional complaints are to be filed within a period of sixty days following the publication of the act in question; unlike all the other procedures which are decided upon by the plenary Court, constitutional complaints are dealt with by three chambers, each consisting of four judges, which may declare a complaint inadmissible for a variety of reasons, including that of being manifestly ill-founded. Finally to be mentioned in this context is § 74 OPA which concerns the domestic effects of "views" of the UN Human Rights Committee under the Optional Protocol to the 1966 International Covenant on Civil and Political Rights. If that Committee is of the opinion that an individual communication reveals a violation of the substantial provisions of the Covenant, the Federal Government is under an obligation to inform the Constitutional Court thereof; the Court, *ex officio*, will then treat the matter as if it were an admissible constitutional complaint. Regrettably, there is no provision as to the effects of

judgements of the European Court of Human Rights; it is, therefore, submitted that a similar provision be adopted subsequent to the ratification by the ČSFR of the European Convention on Human Rights.

As to the composition of the Constitutional Court (Art. 10 CCA), it is important to note that it is to consist of six judges who are citizens of the Czech Republic and six judges who are citizens of the Slovak Republic, which clearly reflects the legislator's intention to set up a body equally representing both constituent Republics. This intention appears, moreover, from the provision stating that the President is to choose the twelve judges from a list of 24 candidates of whom eight are nominated by the Federal Assembly, eight by the Czech National Council and eight by the Slovak National Council. Judges are to be citizens of full integrity, eligible for election to the Federal Assembly, of the age of thirty-five years or more, graduates of a university law school and active in the legal profession for at least ten years. There are, moreover, several provisions safeguarding the personal independence of the judges of the Constitutional Court.

By way of conclusion it seems justified to state that the newly established Constitutional Court of the ČSFR has been given all the competences that may be deemed necessary to satisfactorily function as a guardian of human rights, as the organ called upon to decide upon the compatibility of norms with the constitutional order of the ČSFR and as the body vested with the power to balance, by judicial means, conflicts arising between the Federation and the two constituent Republics, or between the latter.